

Bundesgesetzblatt¹⁹⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1985

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden 13-4-1	1902
6. 9. 85	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten 2030-2-1	1903
6. 9. 85	Achte Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung 2030-2-3	1904
9. 9. 85	Verordnung über die Berufsausbildung in der Betonbauteil- und Terrazzoherstellung (Betonbauteil- und Terrazzoherstellungs-Ausbildungsverordnung – BetTerAusbV) neu: 800-21-1-122	1905
9. 9. 85	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien neu: 623-2-1	1915
11. 9. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1916
12. 9. 85	Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr neu: 9241-23-11; 9502-13-1, 9512-11, 9241-23-4, 9241-23-3	1918
12. 9. 85	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung 9502-16-2	1919
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32	1920
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1921
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1922

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden**

Vom 3. September 1985

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 309), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. November 1982 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„4. das Grenzschutzkommando Nord und die Grenzschutzverwaltung Nord in den Ländern Bremen und Niedersachsen ausschließlich des Küstenmeeres und der Eigengewässer der Bundesrepublik Deutschland, aber einschließlich der Ostfriesischen Inseln sowie im Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln,

5. das Grenzschutzkommando Küste und die Grenzschutzverwaltung Küste in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, in den Eigengewässern der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Ostfriesischen Inseln, im Küstenmeer sowie auf der Hohen See.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. das Grenzschutzamt Saarbrücken in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland sowie in der Gemeinde Losheim, Verbandsgemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen,“.

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. das Grenzschutzamt Frankfurt/Main im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1985 in Kraft.

Bonn, den 3. September 1985

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten

Vom 6. September 1985

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet die Bundes-
regierung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundes-
beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom
24. September 1974 (BGBl. I S. 2356) wird wie folgt
geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung
angefügt:

„(Arbeitszeitverordnung – AZV)“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Beamte, der zu Beginn des Kalenderjahres
das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem
Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 5 Abs. 4 der
Erholungsurlaubsverordnung) unter Fortzahlung der
Besoldung vom Dienst freigestellt. Der Anspruch auf
Freistellung wird erstmals erworben, wenn das
Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen
bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in
das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn ver-
brachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer
ist einzurechnen. Die Dauer der Freistellung beträgt
höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden
durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich
nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub
erfolgen.

(3) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vor-
gesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung

innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuho-
len. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich,
ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate
des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.
Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Bei hauptamtlich Lehrenden wird der Anspruch
auf freie Tage durch die vorlesungs- oder unterrichts-
freie Zeit abgegolten, wenn sie die Dauer des
Erholungsurlaubs überschreitet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beamte, die
auf Feuerschiffen Dienst leisten.“

3. Vom 1. Januar 1986 an erhält § 1 a Abs. 1 Satz 1
folgende Fassung:

„Der Beamte, der zu Beginn des Kalenderjahres das
50. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalender-
halbjahr an einem Arbeitstag (§ 5 Abs. 4 der Er-
holungsurlaubsverordnung) unter Fortzahlung der
Besoldung vom Dienst freigestellt.“

4. Vom 1. Januar 1987 an erhält § 1 a Abs. 1 Satz 1
folgende Fassung:

„Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an
einem Arbeitstag (§ 5 Abs. 4 der Erholungsurlaubs-
verordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom
Dienst freigestellt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des
Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1985 in Kraft.

Bonn, den 6. September 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Achte Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Vom 6. September 1985

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
A 1 bis A 14, C 1, R 1	26	29	30
A 15 und darüber, C 2 und darüber, R 2 und darüber	26	30	30.“

2. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 beide Kalendertage als Arbeitstage.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. § 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. September 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
über die Berufsausbildung in der Betonbauteil- und Terrazzoherstellung
(Betonbauteil- und Terrazzoherstellungs-Ausbildungsverordnung – BetTerAusbV) *)**

Vom 9. September 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin wird staatlich anerkannt.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 4

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsverordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Be- und Verarbeiten von Holz,
7. Be- und Verarbeiten von künstlichen Steinen, Herstellen von Putz,
8. Verlegen von Platten und Fliesen,
9. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
10. Herstellen von Beton,
11. Herstellen von Schalungen und Formen,
12. Herstellen und Einbauen von Bewehrungen,
13. Herstellen von Betonbauteilen,
14. Herstellen von Dämmungen,
15. Herstellen und Behandeln von Oberflächen,
16. Herstellen, Transportieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte „Betonstein und Terrazzo“ sowie „Betonfertigteiltbau“ nach der in der Anlage enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufenden Nummern 2 a bis d, 3, 4 und 5 a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen

zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Schalung oder Form,
2. Herstellen eines Bewehrungskorbes,
3. Herstellen eines einfachen Betonfertigteils mit Sichtbetonoberfläche,
4. Verlegen von Platten und Fliesen,
5. Herstellen einfacher Bauteile mit künstlichen Steinen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Zuschläge und Bindemittel,
 2. Bauholz, künstliche Steine, Platten und Kunststoffe,
 3. Beton und Stahlbeton,
 4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 5. Unfallverhütung,
 6. Grundrechenarten, Prozentrechnung,
 7. Längen-, Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
 8. Zeichnen von Werkstücken in mehreren Ansichten:
- Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die im Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Je eine Arbeitsprobe soll auf die Fertigkeiten entfallen, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung und die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunktes sind.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der beruflichen Grund- und Fachbildung sind:
 - a) Herstellen eines profilierten Betonfertigteils,
 - b) Herstellen eines Betonfertigteils aus Leichtbeton oder aus Beton mit besonderen Eigenschaften,
 - c) Bearbeiten und Behandeln von Betonoberflächen,
 - d) Herstellen einer Kunststoffform,
 - e) Ermitteln einer Sieblinie,
 - f) Durchführen einer Konsistenzprüfung;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand des vereinbarten Schwerpunktes sind:

- a) im Schwerpunkt Betonstein und Terrazzo:
 - aa) Herstellen einer Terrazzofläche mit unterteilten Feldern,
 - bb) Einsetzen von Trennschienen in Unterkonstruktionen,
 - cc) Aufbau eines leitfähigen Terrazzofußbodens;
- b) im Schwerpunkt Betonfertigteilbau:
 - aa) Herrichten einer Form für Spannbetonfertigteile,
 - bb) Herrichten einer Form für ein großformatiges Stahlbetonfertigteil einschließlich Einbringen der Bewehrung,
 - cc) Einbringen und Befestigen von Transport- und Befestigungselementen,
 - dd) Einbringen und Befestigen von Aussparungs-, Wärmedämm-, Schalldämm- und Installationselementen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Baustoffkunde:
 - aa) Zuschläge, Bindemittel, Zusatzmittel, Zusatzstoffe,
 - bb) Bauholz, Holzwerkstoffe,
 - cc) Betonstahl,
 - dd) Kunststoffe, Kunstharze,
 - ee) Naturstein,
 - ff) Beton, Stahlbeton,
 - gg) Verankerungs- und Verbindungsteile;
- b) Arbeitskunde:
 - aa) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Herstellen von Beton,
 - cc) Herstellen von Formen und Schalungen,
 - dd) Bewehren von Stahlbetonbauteilen,
 - ee) Einbauen von Dämmstoffen,
 - ff) Einbauen von Verankerungs- und Verbindungsteilen,
 - gg) Versetzen, Verlegen und Montieren von Betonfertigteilen,
 - hh) Bearbeiten und Behandeln von Oberflächen;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Grundrechenarten,
- b) Kostenrechnungen,
- c) Längen-, Flächen- und Körperberechnungen,
- d) Baustoffbedarfsberechnungen,

- e) Massenberechnungen,
- f) Treppenberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Bauteile in drei Ansichten und Schnitten,
- b) Parallelperspektiven,
- c) Handskizze,
- d) Lesen von Zeichnungen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Betonwerker sind vorbehaltlich des § 13 nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Änderung von Vorschriften

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1599), wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) in § 1 Nr. 2 Buchstabe b, §§ 2 und 40 Nr. 2 die Worte „Betonstein- und Terrazzohersteller“;

- b) in § 10 Satz 2 die Worte „Betonstein- und Terrazzoarbeiten“;
 - c) in § 42 Abs. 2 und 3 jeweils Nr. 1;
 - d) in § 63 Absatz 5;
 - e) in Anlage 2 unter III. Buchstabe B und unter IV. laufende Nummer 3 in Spalte 3 Buchstabe b sowie Anlage 8.
2. Die §§ 16, 31 und 48 werden aufgehoben.

§ 13

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 9. September 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Betonstein- und Terrazzohersteller/zur Betonstein- und Terrazzoherstellerin;
zum Betonfertigteilbauer/zur Betonfertigteilbauerin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Vorschriften aus Umweltschutzgesetzen, soweit sie den Tätigkeitsbereich betreffen, nennen e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
5	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen (§ 5 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen normgerecht anfertigen c) Stücklisten erstellen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen e) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden f) Zeichnungsmaße maßstabsgerecht übertragen			
6	Be- und Verarbeiten von Holz (§ 5 Nr. 6)	a) die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern b) Werkzeuge instand halten c) Holzarten unterscheiden und entsprechend ihrer Verwendung auswählen d) einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen e) das Schwinden und Quellen des Holzes erläutern f) Holz lagern und stapeln g) Holzwerkstoffe, insbesondere Tischler-, Furnier-, Span-, Faser- und Verbundplatten nach Norm bezeichnen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten nennen h) einfache Holzverbindungen aus Vollholz herstellen i) einfache Schalungen und Formen herstellen	10		
7	Be- und Verarbeiten von künstlichen Steinen, Herstellen von Putz (§ 5 Nr. 7)	a) Werkzeuge für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Platten benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) Arten, Eigenschaften und Formate von künstlichen Bausteinen nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) einfache Bauteile mit künstlichen Steinen herstellen d) Wandfläche verfugen e) Mörtelgruppen nennen f) Grundregeln der Putzhaftung erläutern g) wichtige Putzarten unterscheiden h) Putz- und Mauermörtel herstellen i) einfache Putzarbeiten durchführen	10		
8	Verlegen von Platten und Fliesen (§ 5 Nr. 8)	a) Arten und Eigenschaften von Platten und Fliesen nennen b) einfache Verlegearbeiten mit Platten und Fliesen durchführen c) Platten und Fliesen bearbeiten	5		
9	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen (§ 5 Nr. 9)	a) Werkzeuge für die Kunststoffbe- und verarbeitung nennen b) Arten und Eigenschaften der Kunstharze und der Kunststoffe nennen c) Kunstharze und Kunststoffe lagern d) Kunststoffhalbzeuge formen, kleben und schweißen e) Kunststoffhalbzeuge sägen, bohren und schneiden f) Kunstharze verarbeiten	9		
10	Herstellen von Beton (§ 5 Nr. 10)	a) Zementarten, -festigkeitsklassen und -bezeichnungen nennen b) Arten und Eigenschaften der Zuschläge beschreiben c) Kornzusammensetzung der Zuschläge ermitteln d) Betonmischungen herstellen e) Zweck von Prüfkörpern nennen	9		
11	Herstellen von Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 11)	a) Materialien für die Schalungs- und Formenherstellung nennen b) Grundregeln des Schalungs- und Formenbaus beschreiben	1		
12	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen (§ 5 Nr. 12)	a) Arten, Eigenschaften und Verwendung der Betonstähle nennen b) Metalle sägen, feilen, bohren und verschrauben	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Herstellen von Betonbauteilen (§ 5 Nr. 13)	a) Arten von Betonfertigteilen, Betonwerkstein und Betonwaren nennen b) Lage der Bewehrung in Stahlbeton- bauteilen erläutern	1		
14	Herstellen von Dämmungen (§ 5 Nr. 14)	Arten und Eigenschaften von Dämmstoffen beschreiben	1		
15	Herstellen, Transpor- tieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen (§ 5 Nr. 16)	a) Arten der Gerüste nennen b) einfache Gerüste aufstellen und abbauen	2		

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

1	Herstellen von Beton (§ 5 Nr. 10)	a) Geräte und Maschinen zur Betonherstellung beschreiben, warten und bedienen b) Sieblinie erstellen c) Zusatzmittel und Zusatzstoffe nennen sowie deren Eigenschaften und Verwendung beschreiben d) Bedeutung des Wasserzementwertes für die Betoneigenschaften erläutern		4	
		e) Betonkonsistenz ermitteln f) Bedeutung der Konsistenz für die Betonverarbeitung beschreiben g) Prüfkörper herstellen		6	
		h) Leicht-, Normal- und Schwebeton sowie Beton mit besonderen Eigenschaften herstellen			12
2	Herstellen von Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 11)	a) Schalungen und Formen für Betonbauteile herstellen b) Schalungs- und Formenteile säubern, lagern und warten		10	
3	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen (§ 5 Nr. 12)	a) Aufgabe der Bewehrung im Spannbeton erläutern b) Vorschriften aus geltenden Normen über Betondeckung, Stahlabstände, Endhaken und Aufbiegungen nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Stähle schneiden und biegen d) Stähle flechten und verlegen		10	
4	Herstellen von Betonbauteilen (§ 5 Nr. 13)	a) Sichtbetonoberflächen herstellen		2	
		b) Betonwaren herstellen c) Betonwerkstein mit besonders gestalteter Oberfläche herstellen d) Stahlbetonfertigteile herstellen		8	
		e) Verankerungen und Verbindungsteile einbauen			6
		f) Betonbauteile entschalen, nachbehandeln, prüfen und kennzeichnen		4	
5	Herstellen von Dämmungen (§ 5 Nr. 14)	a) Aufgabe von Schall- und Wärmedämm- schichten in Bauteilen beschreiben b) Schall- und Wärmedämmstoffe einbauen		4	
6	Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 15)	a) Waschbetonoberflächen herstellen		4	
		b) Oberflächen steinmetzmäßig bearbeiten c) Oberflächen schleifen und polieren d) Oberflächen sandstrahlen und flammstrahlen e) Oberflächen hydrophobieren und fluatieren			12
7	Herstellen, Transpor- tieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen (§ 5 Nr. 16)	a) Betonfertigteile transportieren, lagern und verladen b) Betonfertigteile einmessen und montieren c) Betonfertigteile verlegen und einbauen			8

Abschnitt III: Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten

Schwerpunkt A Betonstein und Terrazzo				
Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 15)	a) Naturwerkstein sägen und nachbearbeiten b) Naturwerkstein verlegen c) Arten von Terrazzoböden beschreiben d) Terrazzoböden herstellen			14

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
	Schwerpunkt B Betonfertigteilbau Herstellen, Transportieren, Montieren und Verlegen von Betonfertigteilen (§ 5 Nr. 16)	a) Spannbetonbauweisen beschreiben b) Spannbetonfertigteile herstellen c) Spannbetonfertigteile transportieren, einbauen und verankern			14

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden
deutscher Staatsangehöriger in Italien**

Vom 9. September 1985

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und des § 15 des Gesetzes zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 697) wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung von Vorschriften

In dieser Verordnung werden bezeichnet

1. das Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien als Abgeltungsgesetz,
2. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1969 zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten (BGBl. 1969 II S. 353), geändert durch § 20 des Abgeltungsgesetzes, als Feststellungsvorschriften.

§ 2

Entschädigung für Vermögensschäden

Für die Schäden des unmittelbar Geschädigten wird

bei einem Schadensbetrag in Reichsmark (§ 7 des Abgeltungsgesetzes)	die Entschädigung in Deutscher Mark (§ 8 des Abgeltungsgesetzes) erhöht auf
bis 30 000	200 vom Hundert des Schadensbetrags,
bis 80 000	60 000 + 100 vom Hundert des 30 000 RM übersteigenden Schadensbetrags,

bis 130 000

110 000 + 50 vom Hundert des 80 000 RM übersteigenden Schadensbetrags,

über 130 000

135 000 + 25 vom Hundert des 130 000 RM übersteigenden Schadensbetrags.

§ 3

Leistungen zur Milderung von Härten

Für Leistungen nach § 15 Nr. 1 des Abgeltungsgesetzes kann ein Betrag bis zu 125 000 Deutsche Mark verwendet werden. Der Restbetrag der Mittel, die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltet werden, ist zu verwenden für die Gewährung von Beihilfen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Abgeltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. September 1985

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Dritte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 11. September 1985

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90/13)“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorschriften die Referenzmengen zur Verfügung, die zu ihren Gunsten gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn der Verpächter und der Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen, der Pächter den Pachtvertrag kündigt oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für

sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 30. September 1984 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines Betriebes zugekauft oder zugepachtet und nach dem 30. September 1985 übergeben oder überlassen, so werden 20 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der durchschnittliche gewogene Fettgehalt des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes zugrunde zu legen.

(2) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferungsentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferungsentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung, die die Summe der abgabepflichtigen Mengen und den darauf insgesamt entfallenden Abgabebetrag enthält. Der Käufer führt den Abgabe-

betrag bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölffmonatszeitraumes an die Bundeskasse Hamburg ab."

Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung" durch die Worte „§ 9 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „30. November 1984" durch das Datum „31. Dezember 1984" ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In der Anlage 2 werden die Worte „zu § 9 Abs. 1" durch die Worte „zu § 5 Abs. 1" sowie die Worte „§ 5

Bonn, den 11. September 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung
zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr
Vom 12. September 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und nach § 5 Abs. 2 und 3 und von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter wird auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 2

(1) Der Vollzug des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen obliegt in Fällen, in denen gefährliche Güter

1. durch die Streitkräfte befördert werden, dem Bundesminister der Verteidigung oder den von ihm bestimmten militärischen Stellen und Behörden der Bundeswehrverwaltung oder Sachverständigen;
2. durch den Bundesgrenzschutz befördert werden, dem Bundesminister des Innern.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 8 der Gefahrgutverordnung-Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 367) geändert worden ist,
2. § 25 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), die durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113) geändert worden ist,
3. die §§ 17 und 19 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) und
4. § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5, § 17 und § 20 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905).

Bonn, den 12. September 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung

Vom 12. September 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 873) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu Artikel 1 (Rheinschiffs-Untersuchungsordnung) der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1243), wird wie folgt geändert:

1. In § 11.10 Nr. 8 Abs. 5 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„Auf Kabinenschiffen mit einer L_{WL} von weniger als 25 m und auf Schiffen, die nicht Kabinenschiffe sind, mit einer L_{WL} von weniger als 40 m sind folgende Abweichungen zugelassen:“.

2. § 11.11 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Eine Alarmanlage für Schiffsführung und Besatzung.

Dieser Alarm soll nur in den Räumen für Schiffsführung und Besatzung erfolgen und muß durch die Schiffsführung gelöscht werden können. Der Alarm muß mindestens an den folgenden Stellen ausgelöst werden können:

- in jeder Kabine;
- in Gängen, Aufzügen und Treppenschächten derart, daß der Weg zum nächsten Auslöser höchstens 10 m beträgt, jedoch mindestens ein Auslöser je wasserdichte Abteilung;
- in Gesellschaftsräumen, Eßzimmern und derartigen Aufenthaltsräumen;
- in Maschinenräumen, Küchen und ähnlichen feuergefährdeten Räumen.“

3. § 15.02 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Fahrgastschiffe, deren Kiel vor dem 1. Oktober 1984 gelegt wurde, brauchen

aa) der am 1. Oktober 1984 abgeänderten Bestimmung des § 11.08 Nr. 2 Buchstabe b und hinsichtlich der einzigen Schlauchlänge der gleichzeitig eingefügten Bestimmung des § 11.10 Nr. 8 Abs. 2 nur zu genügen, wenn der jeweils betroffene Schiffsbereich umgebaut wird;

bb) den Bestimmungen des § 11.08 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Satz 1 und 2, der §§ 11.09, 11.10 Nr. 1 bis 7, des § 11.10 Nr. 8 (ausgenommen das Erfordernis der einzigen Schlauchlänge) und des § 11.11 Nr. 1 und 6 erst vom 1. Oktober 1989 an zu genügen; solange sie diese Frist im Fall des § 11.10 Nr. 1 bis 8 über den 30. September 1985 hinaus in Anspruch nehmen, müssen zum Ausgleich ab 1. Oktober 1985 zusätzliche Handfeuerlöcher an Bord sein, deren Anzahl und Anordnung die Untersuchungskommission bestimmt.“

- b) Nummer 3 Buchstabe f wird gestrichen.

- c) In Nummer 8 werden die Worte „Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb letzter Halbsatz“ durch „Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb letzter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Bonn, den 12. September 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 32, ausgegeben am 14. September 1985**

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/85 – Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-1	1086
4. 9. 85	Verordnung über die Inkraftsetzung einer geänderten Fassung der Regelung Nr. 18 über die Sicherung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der geänderten Fassung der Regelung Nr. 18)	1094
9. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit	1095
11. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens	1097
13. 8. 85	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen	1098
14. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1100
15. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	1100
20. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1102
20. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1102
20. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	1103
21. 8. 85	Bekanntmachung über eine Änderung des Anhangs I zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe	1103
21. 8. 85	Bekanntmachung über Änderungen der Anhänge I, III und IV des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1104
21. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1107
22. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1108
22. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	1108
22. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	1108
28. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1110
29. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	1111
29. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1111
2. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	1112

Die geänderte Fassung der Regelung Nr. 18 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge] hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
10. 8. 85 Achtundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	10 737	(164	4. 9. 85)	24. 10. 85
10. 8. 85 Neufassung der Zehnten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	10 738	(164	4. 9. 85)	24. 10. 85
10. 8. 85 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	10 797	(165	5. 9. 85)	24. 10. 85
10. 8. 85 Neufassung der Vierzehnten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	10 798	(165	5. 9. 85)	24. 10. 85
16. 8. 85 Zweiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	10 865	(166	6. 9. 85)	24. 10. 85
16. 8. 85 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	10 866	(166	6. 9. 85)	24. 10. 85
5. 9. 85 Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	10 925	(167	7. 9. 85)	8. 9. 85
29. 8. 85 Verordnung Nr. 16/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	10 925	(167	7. 9. 85)	20. 9. 85
30. 8. 85 Berichtigung der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord 9515-10-1-12	10 926	(167	7. 9. 85)	—
26. 8. 85 Vierundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	10 985	(168	10. 9. 85)	24. 10. 85

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
26. 8. 85 Neufassung der Zwölften Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	10 987	(168	10. 9. 85)	24. 10. 85
26. 8. 85 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	11 069	(169	11. 9. 85)	24. 10. 85
26. 8. 85 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	11 069	(169	11. 9. 85)	24. 10. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2249/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte	L 210/13	7. 8. 85
2. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2250/85 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 210/14	7. 8. 85
29. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2260/85 der Kommission zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 211/12	8. 8. 85
29. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2261/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 211/18	8. 8. 85
2. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2262/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 bezüglich der Frist für die Bezahlung des von den Interventionsstellen übernommenen Getreides	L 211/23	8. 8. 85
29. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2273/85 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 212/8	9. 8. 85
29. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2274/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 212/10	9. 8. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2275/85 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 212/14	9. 8. 85
12. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2310/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Ausfuhrlizenzen von Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen mit Vorausfestsetzung der Erstattung	L 216/7	13. 8. 85
12. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2316/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/85 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können	L 217/5	14. 8. 85
12. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 218/16	15. 8. 85
14. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2358/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 222/6	20. 8. 85
19. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2390/85 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 225/8	23. 8. 85
19. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2391/85 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 225/13	23. 8. 85
27. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2417/85 der Kommission über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14 b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1985/86	L 229/10	28. 8. 85
Andere Vorschriften			
6. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2259/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwertes bestimmter verderblicher Waren	L 211/9	8. 8. 85
7. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2276/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 212/18	9. 8. 85
8. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2292/85 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 212/32	10. 8. 85
9. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2296/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chromoxide und -hydroxide der Tarifnummer 28.21 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/38	10. 8. 85
6. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2301/85 des Rates über den Abschluß einer zusätzlichen Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Stahlsektor	L 215/1	12. 8. 85
6. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2302/85 des Rates über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 215/17	12. 8. 85
9. 8. 85	Entscheidung Nr. 2303/85/EGKS der Kommission über den Abschluß einer zusätzlichen Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Stahlsektor	L 215/30	12. 8. 85
9. 8. 85	Entscheidung Nr. 2304/85/EGKS der Kommission über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 215/31	12. 8. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2305/85 der Kommission betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 215/44	12. 8. 85
9. 8. 85	Entscheidung Nr. 2306/85/EGKS der Kommission betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 215/68	12. 8. 85
7. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2309/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Indien	L 216/5	13. 8. 85
12. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2317/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der UdSSR und der Volksrepublik China	L 217/7	14. 8. 85
12. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2322/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glycin mit Ursprung in Japan	L 218/1	15. 8. 85
14. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2332/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer, der Tarifstelle 29.13 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/27	12. 8. 85
13. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2348/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Thailand	L 219/24	17. 8. 85
16. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2350/85 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 219/27	17. 8. 85
16. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2352/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 219/30	17. 8. 85
6. 8. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2355/85 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 60/85 über die Beschränkung der Ausfuhr von Stahlrohren nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 222/1	20. 8. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 des Rates vom 4. Juni 1985 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 170 vom 1. 7. 1985)	L 212/43	9. 8. 85